

**Kooperationsvereinbarung im Kinderschutz**  
**gem. §§ 8 a, 8 b SGB VIII, §§ 1- 4 KKG**  
**und § 42 Abs. 6 SchIG NRW**

Zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

wird zwischen

der Stadt Menden, Abteilung Jugend und Familie  
als öffentlicher Jugendhilfeträger, im Folgenden Jugendamt genannt,  
vertreten durch die Leitung des Jugendamtes, Herrn Goebels,

und

der Schule .....  
vertreten durch die Schulleitung, Herrn/ Frau.....

folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

Menden, den.....

Menden, den.....

Für das Jugendamt:

Für die Schule:

.....

.....

## **Präambel**

Im Zentrum der Arbeit des Jugendamtes Menden als Träger der öffentlichen Jugendhilfe steht seit jeher die Sorge um das Wohl aller Kinder und Jugendlichen in Menden.

Effektiver Kinderschutz vor Ort benötigt eine breite Basis struktureller Zusammenarbeit aller verantwortlichen Akteure im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft. Ein wirksamer Schutz vor Gefährdungen des Kindes- bzw. Jugendwohls bedarf geeigneter Strukturen der Vernetzung und abgestimmter Verfahrensabläufe- sowohl innerhalb der eigenen als auch in Kooperation mit anderen Institutionen.

Die Anforderungen an Schule unterliegen in besonderer Weise dem gesellschaftlichen Wandel. Sie sind schon lange nicht mehr nur Orte der reinen Wissensvermittlung. Das System Schule hat sich ausdifferenziert und an Komplexität zugenommen. Dabei spielt es eine zunehmend große Rolle, dass Zuständigkeiten und Aufgaben klar verteilt und geregelt sind.

Mit dem neuen Bundeskinderschutzgesetz ergeben sich nun weitere neue Herausforderungen und Aufgaben für die Lehrerinnen und Lehrer. So sind sie bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nun persönlich aufgefordert, mit den betroffenen Eltern, Kindern und Jugendlichen die Situation zu erörtern, auf Hilfen hinzuwirken und eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Dabei haben die Lehrerinnen und Lehrer Anspruch auf eine externe Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft des örtlichen Trägers der Jugendhilfe.

Mit dieser Gesetzeslage sind Lehrerinnen und Lehrer nun Teil der Verantwortungsgemeinschaft für gefährdete Kinder und Jugendliche und haben bei der Abwendung der Gefährdung spezifische Pflichten zu erfüllen. Gelingen kann dies nur auf Grundlage eines klar geregelten internen Ablaufplanes einerseits und in guter Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten, insbesondere der Jugendhilfe andererseits.

Die hier vorliegende Kooperationsvereinbarung regelt auf Basis der neuen gesetzlichen Grundlage das Verfahren und die Zusammenarbeit zwischen den oben genannten Institutionen, wenn wahrgenommen wird, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet ist.

Sie verfolgt im Sinne des § 4 KKG konkret das Ziel, durch gemeinsam festgelegte Grundsätze und durch ein gemeinsam abgestimmtes Verfahren das Wohl von Kindern und Jugendlichen im Sinne eines kooperativen Zusammenwirkens zu sichern und die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Schule in Fällen von (möglicher) Kindeswohlgefährdung zu präzisieren.

Kooperativer Kinderschutz ist dabei insbesondere auf gegenseitige Wertschätzung beider Institutionen sowohl auf der operativen als auch auf der pädagogischen Ebene angewiesen.

Vor diesem Hintergrund verständigen sich die o.g. Kooperationspartner grundsätzlich auf folgende gemeinsame Haltung:

- Die konstruktive Zusammenarbeit im Kinderschutz wird durch einen respektvollen Umgang auf Augenhöhe im Dreieck von Eltern, Schule und Jugendhilfe gestützt.
- Die Motivation von Eltern zur Annahme von Hilfen im Rahmen von Prozessen der Gefährdungseinschätzung wird als gemeinsames Anliegen von Schule und Jugendhilfe gesehen.

## **§ 1 Rechtliche Grundlagen der Kooperation von Schule und Jugendhilfe**

- (1) Die rechtliche Grundlage für die vorliegende Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bilden das Schulgesetz (SchulG NRW) und das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), das am 1.1.2012 in Kraft getreten ist.
- (2) Eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit von Jugendamt und Schule ist begründet in § 5 Abs. 2 SchulG NRW sowie in § 81 SGB VIII.
- (3) § 42 Abs. 6 SchulG NRW verweist auf den Schutzauftrag von Schule zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung. Der Schutzauftrag des Jugendamtes ist in § 8a SGB VIII festgeschrieben.
- (4) Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII.
- (5) Dazu gehört die Unterstützung von Familien und Eltern durch Bereitstellung notwendiger Hilfen sowie die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls.
- (6) Darüber hinaus wird das Jugendamt dem gesetzlich vorgegebenen Beratungsanspruch von Berufsheimnisträgern<sup>1</sup> (entsprechend § 4 KKG/ § 8b SGB VIII) durch Bereitstellung einer beratenden Kinderschutzfachkraft gerecht.

---

<sup>1</sup> Neben staatlich anerkannten Sozialarbeitern/innen, Sozialpädagogen/innen gehören auch Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen gem. § 4 KKG zu den sog. Berufsheimnisträgern.

## § 2 Aufgaben der Schule im kooperativen Kinderschutz

- (1) Die Schule erbringt Leistungen im Rahmen ihres eigenen Bildungsauftrags gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen und erhält durch § 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW die Verpflichtung, jedem Hinweis von Kindeswohlgefährdung konsequent nachzugehen.
- (2) Durch § 4 KKG wird der bestehende Schutzauftrag der Schule zur persönlichen Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern mit konkreten Aufgaben, Pflichten und einem Beratungsanspruch (gem. § 8b SGB VIII).
- (3) Werden Lehrkräften (oder anderen Berufsgeheimnisträgern) an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so sollen sie auf Grundlage des in dieser Vereinbarung geregelten Verfahrensablaufes handeln.

## § 3 Verfahrensablauf in der Schule bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

Die Einhaltung der folgenden Verfahrensschritte ist durch die Schule sicherzustellen:

- (1) Ergeben sich in der Schule Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung, so dokumentiert die wahrnehmende Person diese. Hierzu kann der **Einschätzungsbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** verwendet werden. Dieser dient dazu, die für eine Gefährdung relevanten Informationen systematisch und geleitet zu erheben und zu bewerten und bietet die Grundlage für das etwaige Beratungsgespräch mit der Kinderschutzfachkraft. Gleichzeitig stellt der Einschätzungsbogen eine wesentliche Sicherung gegenüber einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Rahmen der Garantenpflicht im Kinderschutz dar.

Die wahrnehmende Person informiert die Schulleitung. Diese beauftragt die Klassenleitung mit der Fallkoordination.

- (2) Sollte bereits in dieser Phase oder im weiteren Verfahrensverlauf der Eindruck entstehen, dass eine **akute Kindeswohlgefährdung** vorliegt<sup>2</sup>, ist das Jugendamt (Allgemeiner Sozialdienst - ASD) unmittelbar durch die Schulleitung (oder durch eine zu benennende Person) zu informieren<sup>3</sup>. Die telefonische Erreichbarkeit des ASD ist dem Einschätzungsbogen zu entnehmen. Eine schriftliche Mitteilung an den ASD ist nachzureichen.

<sup>2</sup> Zur Abklärung, ob es sich um eine akute Kindeswohlgefährdung handelt, kann der Vordruck: „Einschätzungsbogen für Mendener Schulen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Anlage 1“ verwendet werden

<sup>3</sup> Hierzu wird der Vordruck: „Gefährdungsmittteilung an das Jugendamt (ASD)“ verwendet

(3) Schulintern wird durch die Klassenleitung sichergestellt, dass zeitnah im Rahmen einer kollegialen Fallberatung eine **schulinterne Gefährdungseinschätzung** vorgenommen wird. Dabei sollten alle Fachkräfte der Schule, die im Kontakt mit dem Kinder/ Jugendlichen stehen, einbezogen werden. Im Rahmen dieser Fallkonferenz werden auch Vorschläge erarbeitet, welche Maßnahmen und Hilfen zur Gefährdungsabwendung geeignet erscheinen. Die kollegiale Fallberatung und das Ergebnis hinsichtlich der Gefährdungseinschätzung werden protokolliert.<sup>4</sup> Die Schulleitung (und ggf. andere koordinierende Personen wie Abteilungsleitung, OGS- Leitung, Schulsozialarbeit usw...) ist, sofern nicht an der kollegialen Fallberatung beteiligt, über das Ergebnis zu informieren. **Die Koordination der Fallberatung sowie der weitere Verfahrensablauf obliegen der Klassenleitung.**

(4) Zur Einschätzung der Gefährdung besteht zu jedem Zeitpunkt des Prozesses ein **Anspruch auf Beratung durch die städtische Kinderschutzfachkraft**. (vgl. Die Kontaktdaten der Kinderschutzfachkraft sind dem Einschätzungsbogen zu entnehmen.)

**Bei Einschaltung des ASD ist** (mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 getroffenen Regelung) **die Beratung durch die städt. Kinderschutzfachkraft im Vorfeld verpflichtend.**

Ziel der Beratung ist eine **Einschätzung** der gewichtigen Anhaltspunkte und die Klärung, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden (Aufstellung eines Schutzplanes). In diesem Beratungsgespräch steht immer die zentrale Frage im Mittelpunkt, ob eine erhebliche Schädigung des Kindes/ Jugendlichen mit ziemlicher Sicherheit vorhersagbar ist.

Bei Inanspruchnahme der Beratung durch die städtische Kinderschutzfachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2a SGB VIII, beachtet. D.h. die persönlichen Daten des Kindes/Jugendlichen werden pseudonymisiert.

Die städtische Kinderschutzfachkraft erstellt ein **Protokoll des Beratungsgesprächs** in der Schule, welches von den Beteiligten unterschrieben wird. Das Protokoll dokumentiert den Beratungsverlauf.

(5) Die Einschätzung der Situation ist durch die Klassenleitung **mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten zu erörtern. Bei den Personensorgeberechtigten ist auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Dabei ist die Freiwilligkeit der Beteiligten Voraussetzung.

<sup>4</sup> Hierzu können folgende Vordrucke verwendet werden:

- „Einschätzungsbogen für Mendener Schulen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Anlage 2“
- „Dokumentationsbogen der internen Gefährdungseinschätzung“

(6) Nehmen die Personensorgeberechtigten entsprechende geeignete und notwendige **Hilfe in Anspruch**, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit den Personensorgeberechtigten insbesondere

- zum Inhalt der Hilfen,
- zum Umfang und
- zu den zeitlichen Perspektiven

geschehen (Schutzplan).<sup>5</sup> Die Schule (Klassenleitung) vergewissert sich (regelmäßig), dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann, bis eine **Abwendung der Gefährdung** erfolgt ist. Der weitere Fallverlauf wird durch die Klassenleitung dokumentiert.

(7) Erscheint der Schule eine Gefahrenabwehr erfolglos, werden die von den Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend wahrgenommen, wird von ihnen keine Hilfe angenommen oder kann sich die Schule keine Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der drohenden Kindeswohlgefährdung angemessen begegnet werden kann, so erfolgt **unverzüglich eine Information an das Jugendamt (ASD)**. Diese Information erfolgt unter Zuhilfenahme des Formulars: „Gefährdungsmitteilung zur Weiterleitung an den ASD“.<sup>6</sup>

(8) Zur Weitergabe der Gefährdungsmeldung ist bei den Betroffenen (Kind/ Jugendliche/r/ Personensorgeberechtigte) um das Einverständnis zu werben. In jedem Fall sind diese **über die Weitergabe der Informationen zu informieren**, sofern der Schutz des Kindes /Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird.

(9) Das **Jugendamt (ASD) ist sodann für die Einleitung der weiteren notwendigen Schritte zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung zuständig**.

#### § 4 Dokumentation des Prozessverlaufes durch die Klassenleitung

(1) Jeder Fall von möglicher Kindeswohlgefährdung ist durch die Klassenleitung sorgfältig zu dokumentieren. Die Dokumentation umfasst alle Verfahrensschritte und enthält mindestens Informationen zu

- den beteiligten Fachkräften
- den beteiligten Kindern/ Jugendlichen/ Personensorgeberechtigten
- der zu beurteilenden Situation
- dem Ergebnis der Beurteilung (ausgefüllten Dokumentationsbogen)

<sup>5</sup> Hierzu kann der Vordruck: „Gesprächsprotokoll vom...“ verwendet werden

<sup>6</sup> Hierzu kann der Vordruck: „Gefährdungsmitteilung an das Jugendamt (ASD)“ verwendet werden

- der Sichtweise der städtischen Kinderschutzfachkraft (sofern diese beteiligt wurde)
- der Art und Weise der Umsetzung des Schutzplanes
- Zeitvorgaben für Überprüfungen
- weiteren Entscheidungen
- Definition und Klärung der Verantwortlichkeiten für die nächsten Schritte
- Datum und Unterschrift der Klassenleitung

### **§ 5 Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt (ASD)**

(1) Die unter § 3 dieser Vereinbarung beschriebene Gefährdungsmittteilung an das Jugendamt (ASD) enthält Aussagen zu:

- personenbezogenen Daten
- den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung,
- der vorgenommenen Risikoeinschätzung,
- den Personensorgeberechtigten benannten Hilfen und inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

(2) Auf Grund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Risikoabschätzung für eine Gefährdung des Wohls des Kindes ist eine Informationsweitergabe an das Jugendamt auch ohne Einwilligung der Betroffenen rechtlich regelmäßig nach § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII zulässig.

(3) Die Weitergabe der Daten erfolgt in der Regel in schriftlicher Form. In Fällen einer akuten Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt (ASD) im ersten Schritt persönlich oder telefonisch zu informieren. Im zweiten Schritt erfolgt die schriftliche Übermittlung.

### **§ 6 Aufgaben und Qualifizierung der städtischen Kinderschutzfachkraft**

(1) Auftrag der Kinderschutzfachkraft ist die Organisation, Durchführung und Dokumentation der v.g. qualifizierten **Beratung zur Gefährdungseinschätzung**, mit dem Ziel der bestmöglichen Gewährleistung des Kinderschutzes.

(2) Die Kinderschutzfachkraft unterstützt die Lehrerinnen und Lehrer bei der Klärung folgender Punkte:

- Einschätzung von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung unter Berücksichtigung von Schutz- und Risikofaktoren

- Fachliche Grundlagen zum Thema Kindeswohlgefährdung (wie Formen, Ursachen, Dynamiken der Kindeswohlgefährdung, gesetzliche Grundlagen, Verfahrensschritte, geeignete Maßnahmen)
- Information über Hilfe- und Unterstützungsangebote in der Region
- Erstellung eines Schutz- und Handlungsplans
- Vorbereitung der Elterngespräche

(3) Die vom Jugendamt eingesetzte Kinderschutzfachkraft ist (gemäß § 72 SGB VIII) eine Fachkraft der Jugendhilfe. Sie verfügt neben ihrer spezifischen Qualifikation über arbeitsfeld- bzw. fachspezifisches Wissen und Erfahrungen in der Beratungstätigkeit.

(4) Um auf dem aktuellen Stand der Fachlichkeit zu bleiben, nimmt die KSFK regelmäßig an Weiterqualifizierungen zu Themen des Kinderschutzes teil.

(5) Die städtische Kinderschutzfachkraft führt eine differenzierte jährliche Statistik, welche Aufschluss über die Beratungseinsätze in den verschiedenen Schulen gibt.

## **§ 7 Umsetzung des Schutzauftrages durch die Fachkräfte der OGS und der Schulsozialarbeit (der Kommune)**

(1) Die OGS- Fachkräfte und die Schulsozialarbeiter der Kommune haben einen eigenen Schutzauftrag im Rahmen des § 8a SGB VIII.

(2) Aufgrund der Durchführung ihrer Tätigkeit innerhalb der Schule und der engen Verzahnung sollen sie das Verfahren zur Umsetzung des Schutzauftrages entsprechend dieser Kooperationsvereinbarung initiieren. Erste Ansprechpartnerin im Prozess ist die Klassenleitung.

(3) In folgenden Situationen soll von dieser Regel abgewichen werden:

- Die Fachkräfte der OGS/ Schulsozialarbeit nehmen eine Gefährdung wahr, die von der Schule nicht bestätigt wird.
- Die Fachkräfte der OGS/ Schulsozialarbeit und die Schule kommen zu einer unterschiedlichen Bewertung der Gefährdungssituation.
- Das betr. Kind hat sich ausdrücklich ausschließlich an die OGS- Fachkraft bzw. den/die Schulsozialarbeiter/in gewandt.

In diesen Fällen sind die genannten Fachkräfte verpflichtet, das Verfahren entsprechend der Kooperationsvereinbarung zum § 8a SGB VIII ihres Trägers umzusetzen.



- (4) Für die Schulsozialarbeiter des Landes gilt ausschließlich das Verfahren für die Schulen entsprechend dieser Kooperationsvereinbarung.

### **§ 8 Aufgaben des Jugendamtes (ASD) im kooperativen Kinderschutz**

- (1) Der ASD verpflichtet sich seinerseits, eingegangene Gefährdungsanzeigen unverzüglich zu bestätigen und der Schule am Folgetag eine konkrete Ansprechperson im ASD zu benennen, die für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Schutzauftrags der gemeldeten Kindeswohlgefährdung zuständig und verantwortlich ist.
- (2) Das Jugendamt verpflichtet sich, allen Mendener Schulen die regelmäßig aktualisierte ASD- Zuständigkeits-Liste (Straßenverzeichnis) zur Verfügung zu stellen.

### **§ 9 Qualitätssicherung und Evaluation**

- (1) Zur Umsetzung der gemeinsam formulierten Ziele und des Verfahrens im kooperativen Kinderschutz zwischen Jugendhilfe und Schule in Menden wird der 2014 gegründete Qualitätszirkel fortgeführt. Der festgelegte Teilnehmerkreis setzt sich zusammen aus:
- Vertretern der Jugendhilfe: ASD Leitung, Kinderschutzfachkräfte, Schulsozialarbeiter
  - Vertretern der Schule: Alle Schulformen benennen je einen Vertreter aus dem Lehrerkollegium (Stellvertreterbenennung)
  - Weitere Akteure können hinzugezogen werden.
- (2) Der Qualitätszirkel trifft sich viermal jährlich zur Reflexion des vereinbarten Verfahrens. Vorrangige Ziele sind:
- Verbesserung der Qualität der Risikoeinschätzung und
  - Optimierung der Verfahrensabläufe.
- (3) Informationen und Ergebnisse aus dem Qualitätszirkel werden regelmäßig durch die Stadt Menden an die Schulleiterdienstbesprechung weitergeleitet. Die Schulleitungen informieren ihre Lehrerkollegien entsprechend.
- (4) Die Fortschreibung dieser Kooperationsvereinbarung erfolgt auf Grundlage der im Verfahren gewonnenen und im Qualitätszirkel abgestimmten Erkenntnisse.

### **§ 10 Qualifizierung der Lehrkräfte**

(1) Die Lehrkräfte qualifizieren und informieren sich fallunabhängig in Fragen des Kinderschutzes in ihrem Tätigkeitsbereich. Hierzu zählen insbesondere

- Informationen über die bestehenden Vereinbarungen und das Verfahren
- die Information über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- Methoden zur Gefährdungseinschätzung.

Dabei kann die Kinderschutzfachkraft unterstützend und beratend einbezogen werden.

### **§ 11 Inkrafttreten der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.